

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2013-00318-01
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter Solingen dem Petenten im Zeitraum Mai bis Oktober 2010 sowohl Arbeitslosengeld I als auch aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt hat. Durch die Erzielung von Nebeneinkommen hat sich rückwirkend die Höhe des damalig bezogenen Arbeitslosengelds I verändert. Hieraus resultiert ein Rückforderungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit.

Die Anrechnung von Arbeitslosengeld I in Höhe des tatsächlich zugeflossenen Betrags auf den damaligen Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist vom Jobcenter Solingen rechtmäßig erfolgt. Der gegen diese Verfahrensweise erhobene Widerspruch vom 20.09.2010 wurde vom Jobcenter mit Widerspruchsbescheid vom 13.12.2010 zurückgewiesen. Eine Klage vor dem Sozialgericht wurde nicht erhoben.

Da die Entscheidungen des Jobcenters Solingen rechtlich nicht zu beanstanden sind, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-06193-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und die Angelegenheit über einen längeren Zeitraum begleitet.

Das erste Kind der Familie verfügt zwischenzeitlich über einen Aufenthaltstitel nach § 25a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der zunächst bis zum 09.11.2016 ausgestellt ist und sodann zu verlängern wäre, wenn sich die Umstände (erfolgreicher Schulbesuch) nicht ändern. Bei Erreichen der relevanten Altersgrenze und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können auch den weiteren Kindern Aufenthaltstitel nach der genannten Vorschrift erteilt werden. Solange eines der Kinder im Besitz eines solchen Titels und zugleich noch nicht volljährig ist, werden die Eltern weiterhin geduldet.

Die Eltern haben die Möglichkeit, einen eigenständigen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG zu erlangen, sofern sie die dort statuierten Voraussetzungen erfüllen und insbesonde-

re ihren Lebensunterhalt selbstständig sicherstellen.

16-P-2014-07078-00
Beförderung von Personen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08960-00
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsggerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsggerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Betreuer Ansprüche für den Petenten geltend macht, liegt im Ermessen des Betreuers. Maßnahmen durch das Betreuungsgericht können erst dann erfolgen, wenn der Betreuer sein Ermessen überschreitet, missbraucht oder ohne verständlichen Grund handelt. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass der Betreuer von dem ihm zustehenden Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine zeitnahe Überprüfung der eingerichteten Betreuung durch das Amtsgericht Warstein gewährleistet ist.

16-P-2015-03924-01Ehemalige Heimkinder
Hilfe für behinderte Menschen

Mit dem der Petition zugrunde liegenden Anliegen hat sich der Petitionsausschuss eingehend befasst. Ihm ist die Thematik auch im Zusammenhang mit Initiativen aus dem parlamentarischen Raum bekannt. Hierzu wird insbesondere auf den fraktionsübergreifenden Antrag des Landtags vom 12.05.2015 (LT-Drs. 16/8636) verwiesen. Auch beim Personenkreis derjenigen Menschen, die als Kinder und Jugendliche während ihrer Unterbringung in stationären Behinderteneinrichtungen bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, sind sich Bund, Länder und Kirchen bewusst, dass es erforderlich ist, Wege der Aufarbeitung und Unterstützungsleistungen zu finden, um heute noch andauernde bzw. vorliegende Belastungen zu mildern.

Diese vom Land stets vertretene Auffassung wurde auf den Arbeits- und Sozialministerkonferenzen (ASMK) durch entsprechende Beschlüsse bekräftigt und bestätigt. Auf gemeinsame Initiative von Nordrhein-Westfalen und anderen Ländern sowie dem Bund (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der auch die Kirchen beteiligt sind. Aus den Vorschlägen dieser Arbeitsgruppe und den Ergebnissen der Anhörung von Betroffenen, Experten und Interessensvertretungen wurden wesentliche Eckpunkte als Grundlage erarbeitet, um das erlittene Unrecht und Leid in der Rechtsform einer Stiftung aufzuarbeiten, finanziell anzuerkennen sowie daraus resultierende andauernde Belastungen abzumildern. Diese Eckpunkte sind nun auf der 92. ASMK am 18. und 19. November 2015 wie folgt beschlossen worden:

a) Öffentliche Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Psychiatrien erlittenen Unrechts und Leids unter Einbindung der Betroffenen.

b) Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Psychiatrien im Hinblick auf Unrecht und Leid.

c) Individuelle Anerkennung durch Gespräche mit den Anlauf- und Beratungsstellen mit den Betroffenen; neben der Beratung zur Geldleistung 5011 soll im Beratungsgespräch insbesondere auf die Möglichkeit einer fachlichen Neueinschätzung der damaligen Diagnosen

hingewiesen werden sowie durch Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen Geldpauschale in Höhe von 9.000 Euro und darüber hinaus - für den Fall, dass sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und dafür keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden - eine Rentenersatzleistung. Diese beträgt bei einer Arbeitsdauer von bis zu 2 Jahren 3.000 Euro, bei einer Arbeitsdauer darüber hinaus weitere 2.000 Euro. In der Summe ergäbe dies maximal 14.000 Euro.

Die notwendigen Mittel dafür sollen für das Gebiet der BRD in ihren Grenzen vor der Wiedervereinigung zu jeweils einem Drittel von Bund, Ländern und den Kirchen kommen. Verbindliche Beschlüsse sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche liegen derzeit allerdings noch nicht vor.

Das Land hat bereits die notwendigen Vorkehrungen in seinem Haushalt getroffen und den Weg für das geplante Hilfesystem geebnet. Der nordrhein-westfälische Landtag hat das notwendige Haushaltsgesetz verabschiedet, damit insgesamt fünf Millionen Euro aus Landesmitteln - verteilt auf die kommenden Jahre - für einen zu errichtenden Unterstützungsfonds zur Verfügung stehen, so dass voraussichtlich ab dem Jahr 2016 Anträge gestellt werden können.

16-P-2015-04536-01Hilfe für behinderte Menschen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

Es steht der Petentin frei, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

16-P-2015-05598-02Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.01.2016.

16-P-2015-06564-02Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-12524-00 verbunden.

16-P-2015-07346-01Schulen

Am 28.01.2016 hat ein Gespräch zwischen dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, dem Ministerium für Arbeit und Soziales, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie der Berichterstatterin stattgefunden.

Der Petitionsausschuss hält es für kritikwürdig, dass die im Dezember 2015 unter Federführung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld angekündigte Fallkonferenz zwischen Fachkräften des Gesundheits-, Sozial- und Jugendamtes der Stadt Bielefeld bislang weder stattgefunden hat noch terminiert ist. Der Petitionsausschuss hegt die Erwartung, dass diese möglichst zeitnah durchgeführt wird, um zu einer nachhaltigen Lösung für die Kinder der Petenten zu gelangen.

Die Beteiligten vereinbaren, dass der Leiter der „JuLe-Internetschule“, Herr Dr. V., eine Stellungnahme zu den Fortschritten bei der momentanen Beschulung der Kinder der Petenten durch die „JuLe-Internetschule“ abgibt und sich zu den Erfolgsaussichten einer Beschulung durch die „Webindividualschule“ äußert. Die Petenten sind mit einer Begutachtung durch Herrn Dr. V. einverstanden.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petenten.

16-P-2015-08955-01GewerbsteuerSelbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen des Petenten zum Vorgehen des Finanzamts Soest gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Ausschusses vom 24.03.2015 verwiesen.

In Bezug auf den Erlass der Zinsen zur Gewerbesteuer durch die Stadt Soest ist festzustellen, dass es die Kommunalaufsichtsbehörden mit Blick auf die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes in der Durchsetzung des

Steuerrechts nicht als ihre Aufgabe ansehen, zwischen den Beteiligten zu vermitteln.

16-P-2015-09256-01Sozialhilfe

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Ausschusses vom 12.05.2015 verwiesen.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass für den Landschaftsverband Rheinland keine Rechtspflicht besteht, zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten zu unterstützen. Vielmehr ist der Landschaftsverband gehalten, sich rechtlich neutral gegenüber Streitigkeiten von Bürgerinnen und Bürgern untereinander zu verhalten.

16-P-2015-09297-01Einkommensteuer

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Der Ausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 04.08.2015.

Der weiter vom Petenten erhobene pauschale Vorwurf, dass das Finanzamt seine Steuerakte „in boshafter Absicht“ und „kontinuierlich nach Lust und Laune“ geführt habe, ist vom Petenten nicht näher konkretisiert worden und daher nicht nachvollziehbar. Der Petent ist im Einkommensteuerbescheid 1999 darauf hingewiesen worden, dass er künftig keine Einkommensteuererklärung mehr abzugeben brauche, wenn sich seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht wesentlich ändern würden. Entgegen dieser Erläuterung hat der Petent es unterlassen, dem Finanzamt die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Änderungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzuzeigen. Es kann dem Finanzamt daher nicht angelastet werden, dass es die in den Jahren 2000 bis 2006 angefallenen Aufwendungen nicht steuerlich berücksichtigt hat. Im Übrigen wurde dem Begehren des Petenten, soweit dies im Rahmen der Änderungsmöglichkeiten der Abgabenordnung möglich war, bereits im Verlauf des ersten Petitionsverfahrens stattgegeben. Die geänderten Bescheide hat der Petent nicht angefochten.

Soweit der Petent das Verhalten seines ehemaligen Steuerberaters rügt, obliegt eine Würdigung nicht dem Petitionsausschuss. Das gilt auch für die Frage, ob und innerhalb welcher Fristen der Petent Schadenersatzansprüche

gegen seinen Steuerberater geltend machen kann.

16-P-2015-09525-01Hilfe für behinderte Menschen
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur Feststellung, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) vorliegen, hatte der Kreis Neuss am 11.05.2015 eine Untersuchung durchgeführt. Bei der Untersuchung wurde eine Gehfähigkeit festgestellt, die eindeutig die Kriterien für die Feststellung des Merkzeichens „aG“ nicht erfüllt. Auch die Voraussetzungen für eine Parkerleichterung außerhalb der „aG-Regelung“ (sog. „aG-Light“) werden nicht erfüllt.

Die vom Kreis Neuss getroffene Entscheidung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-09678-00Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Gegenstand der Beschwerde im Rahmen eines Ortstermins unterrichtet. Hierbei wurde allseits konstatiert, dass sich eine Überbelegungssituation wie im Februar 2015 keinesfalls wiederholen darf. Es wurde ein dringendes Bedürfnis nach deutlicher Entlastung für die überlastete Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund-Hacheney von allen Gesprächsteilnehmern erkannt.

Am 16.10.2015 wurde der Standort Buschmühle neben Hacheney in Betrieb genommen. Seit dieser Zeit hat sich die Situation in Dortmund-Hacheney positiv entwickelt. Anfang November 2015 wurde der Standort Buschmühle vollständig in Betrieb genommen (1.000 Plätze). Seit dem 07.11. wurde das Verfahren zur Erstaufnahme neuer Flüchtlinge in Dortmund umgestellt; die Erstaufnahme erfolgt nunmehr ausschließlich über den Standort Buschmühle. Am Standort Hacheney werden nur noch besonders schutzbedürftige Personen (z. B. Schwangere, Familien mit kleinen Kindern, schwer Erkrankte, etc.) auf-

genommen. Eine Überbelegung findet nicht mehr statt.

16-P-2015-10833-01Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.09.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-10886-00Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach den Vorschriften des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sind Deutsche verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Das PAuswG enthält auch Regelungen zur Gültigkeitsdauer von Personalausweisen. Danach handelt ordnungswidrig, wer keinen Ausweis besitzt. Eine entsprechende Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Passgesetz und dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26.10.2010 wurde den örtlichen Ordnungsbehörden die Befugnis übertragen, Ordnungswidrigkeiten nach dem PAuswG zu verfolgen und zu ahnden. Der Sinn der Ausweispflicht besteht darin, die Identifizierung des Ausweisinhabers zu ermöglichen. Insbesondere wegen eintretender Veränderungen im Aussehen ist die Geltungsdauer begrenzt. Die Ausweispflicht ist nur erfüllt, wenn der Ausweispflichtige im Besitz eines gültigen Ausweises oder eines gültigen Passes ist.

Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises des Petenten lief am 09.10.2013 ab. Mit Schreiben vom 31.03.2014 forderte die Stadt Hürth ihn auf, einen neuen Personalausweis zu beantragen. Am 25.04.2014 stellte er einen entsprechenden Antrag. Ebenfalls am 25.04.2014 leitete die Stadt Hürth ein Buß-

geldverfahren ein. Am 13.08.2014 erging der Bußgeldbescheid, gegen den der Petent fristgerecht Einspruch einlegte. Die Verwerfung des Einspruchs mit Urteil des Amtsgerichts Brühl wurde am 09.10.2015 rechtskräftig, nachdem das Oberlandesgericht Köln mit Beschluss vom 08.10.2015 den Antrag des Petenten auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Brühl als unbegründet verworfen hatte.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf den Ablauf von Gerichtsverfahren sowie den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen und Maßnahmen Einfluss zu nehmen, diese abzuändern oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen.

Einen landeseinheitlichen Bußgeldkatalog gibt es angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben nicht. Die Stadt Hürth erstellte eine verwaltungsinterne Staffelung der Bußgelder. Sie dient der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, damit gleichgelagerte Fälle vergleichbar gehandhabt werden. Es ist hierfür kein Ratsbeschluss erforderlich.

Die Vorgehensweise der Stadt Hürth war rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11098-01 Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten bereits befasst. Er verweist insofern auf seinen Beschluss vom 22.09.2015.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen die einzelnen Jagdgebrauchshundeprüfungen nach der vom Landesjagdverband NRW mit dem zuständigen Ministerium abgestimmten Richtlinie vom 06.08.2015 durchgeführt werden. Durch die Begrenzung in Nordrhein-Westfalen auf die 63 typischen Jagdhunderassen ist gewährleistet, dass nur bewährte und geeignete Jagdhunde zum Einsatz kommen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.06.2015.

Für eine Änderung der Richtlinie besteht weiterhin kein Handlungsbedarf.

16-P-2015-11137-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Mit Ordnungsverfügung vom 26.03.2015 wurde die Petentin zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung wurde angedroht. Mit gleicher Ordnungsverfügung wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, da gemäß der Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot vorlag. Die dagegen erhobene Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Köln zurückgewiesen und der Antrag auf Anordnung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Ein Anspruch auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht besteht ebenfalls nicht. Ein unrechtmäßiger illegaler Aufenthalt kann nicht zu einer Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte führen.

Der Petentin wird empfohlen, ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen, um eine Abschiebung zu vermeiden. Gegebenenfalls könnte sie einen Härtefallantrag bei der Härtefallkommission im Ministerium für Inneres und Kommunales stellen, wenn künftig ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-11297-00 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11322-01Versorgung der Beamten
Hilfe für behinderte Menschen

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn M. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der erneuten Eingabe ab, da die Petition gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde. Auch nimmt der Ausschuss im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes auf gerichtlich anhängige Verfahren keinen Einfluss.

Für die Klärung der vom Petenten geschilderten Schwierigkeiten mit der Debeka, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Ombudsmann für private Versicherungen empfiehlt der Ausschuss ihm, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2015-11358-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Prüfung und Erörterung der Sach- und Rechtslage nicht veranlasst, eine Empfehlung im Sinne der Eingabe auszusprechen. Weder das Ziel, Polizeivollzugsbeamte auch tatsächlich im Vollzug einzusetzen, noch die Intention, Rettungssanitäter im polizeiärztlichen Dienst durch Rettungsassistenten zu ersetzen, werden grundsätzlich infrage gestellt.

Die für den Petenten in Aussicht gestellte Verwendung wäre in der Tat vollzugsnäher und entspräche somit mehr seiner Ausbildung. Die äußeren Gegebenheiten seines Dienstes bleiben nahezu unverändert. Die Qualität der Arbeit des polizeiärztlichen Dienstes kann nach Darstellung der Behörde auch ohne den Petenten sichergestellt werden.

16-P-2015-11366-00Baugenehmigungen

Die Ablehnung des beantragten Bauvorbescheids für ein dreigeschossiges Wohn- und

Geschäftshaus auf dem Grundstück des Petenten ist nicht zu beanstanden. Zudem wurde diese Entscheidung verwaltungsgerichtlich bestätigt. Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen von Richterinnen und Richtern zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Inwieweit ein anderes Bauvorhaben zulässig wäre, hängt von verschiedenen Faktoren (z. B. Standort des Gebäudes auf dem Grundstück, Geschosshöhe, Kubatur, Grundfläche) ab. Es ist nicht Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, aus mehreren denkbaren Lösungsmöglichkeiten auszuwählen. Sie ist nicht dazu verpflichtet, im Einzelnen nach genehmigungsfähigen Alternativen zu suchen. Es obliegt vielmehr dem Bauherrn, zu bestimmen, was Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein soll. Dem Petenten wird daher empfohlen, sich hinsichtlich einer genehmigungsfähigen Bebauung seines Grundstücks erneut, gegebenenfalls im Rahmen einer weiteren Bauvoranfrage, an das Bauamt der Stadt Bad Oeynhaus zu wenden.

16-P-2015-11386-00Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die Regelungen des Landeshundegesetzes dienen dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die durch freilaufende Hunde entstehen können. Der Gesetzgeber hat die sich für Rollstuhlfahrer aus der gesetzlich normierten Leinenpflicht entstehende Problematik erkannt und deren besonderen Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen, dass er in § 17 Satz 2 des Landeshundegesetzes eine Befreiung von der Leinenpflicht für Behindertenbegleithunde vorgesehen hat. Bei diesen kann aufgrund ihrer besonderen Ausbildung davon ausgegangen werden, dass keine Gefährdung der Bevölkerung zu erwarten ist. Für Hunde, welche - wie die Tiere des Petenten - keine Behindertenbegleithunde sind, gilt diese Ausnahmeregelung nicht. Von den weiteren enumerativ genannten Ausnahmeregelungen ist ebenfalls keine einschlägig.

Bei allem Verständnis für die Bedürfnisse des Petenten wiegt das Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor von Hunden ausgehenden Gefahren schwerer als das Interesse des Petenten, seine Hunde frei laufen zu lassen. Eine weiterhin geltende Anleinplicht würde für den

Petenten außerdem nicht zwangsläufig, wie von ihm behauptet, die vollständige Aufgabe der Hundehaltung bedeuten. Er müsse lediglich die Anzahl und Größe der von ihm gehaltenen bzw. geführten Hunde seiner Situation bzw. seinen Möglichkeiten anpassen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2015-11387-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde vom Kreis Borken zugleich als Antrag auf Änderung des Schwerbehindertenausweises gewertet. Aufgrund der Befunde einer daraufhin erneut erfolgten ärztlichen Untersuchung konnte dem Petenten der von ihm begehrte Eintrag des Merkzeichens „aG“ bewilligt werden. Dem Anliegen des Petenten wurde damit vollumfänglich entsprochen.

16-P-2015-11408-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung der Härtefallkommission vom 24.09.2015 an. Diese hatte die Ausländerbehörde des Märkischen Kreises gemäß § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung ersucht, für die Petenten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von dem im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Die Ausländerbehörde des Märkischen Kreises ist dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht gefolgt. Der Petitionsausschuss bedauert diese Haltung. Er hegt die Erwartung, dass die Ausländerbehörde zukünftig dem Votum dieses aus kompetenten Praktikern besetzten Gremiums eine angemessene Bedeutung beimisst.

Bei einem Erörterungstermin Mitte Dezember 2015 wurde mit der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises Folgendes vereinbart:

Die Petenten sind verpflichtet, nach dem 01.03.2016 auszureisen.

Sofern es den Petenten gelingt, bis Ende Februar 2016 Arbeitsverträge vorzulegen, die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere im Rahmen der Vorrangprüfung

ermöglichen, wird die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung erteilen, wenn auch ansonsten alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Nach einem ordnungsgemäßen Visumverfahrens haben die Petenten dann die Möglichkeit, zur Aufnahme der Beschäftigung wieder einzureisen. Die Ausländerbehörde wird den Petenten in diesem Fall die Wirkungen der abgebrochenen Abschiebung vom 15.12.2015 nicht entgegenhalten.

16-P-2015-11490-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Auch nach Kündigung des nach § 33 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs begründeten Verwandtenpflegeverhältnisses durch die Stadt lebt das Kind Lea weiterhin im Haushalt der Großeltern, also den Petenten, und wird dort – auch nach Darstellung des Jugendamts der Stadt - gut versorgt. Das uneingeschränkte Sorgerecht liegt nach wie vor bei Leas Eltern.

Über die Frage der Rechtmäßigkeit der Kündigung des Verwandtenpflegeverhältnisses durch die Stadt ist ein Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass der derzeit von allen Beteiligten gewünschte ständige Aufenthalt der Enkeltochter bei ihren Großeltern und deren Versorgung dort unter weiteren Gesichtspunkten zu betrachten ist.

Über die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Kündigung des Pflegeverhältnisses hinaus sind auch Fragen hinsichtlich des Sorgerechts für das Kind in den Blick zu nehmen. Nicht weniger bedeutsam erscheinen die sich im Alltag ergebenden Folgen des ständigen Aufenthalts von Lea bei ihren Großeltern, beispielsweise die Frage von Vollmachten für Arztbesuche und medizinische Behandlungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Gespräche mit der Schule. Hier sieht der Ausschuss das Jugendamt in der Pflicht zur umfassenden Beratung und Unterstützung der Eltern, aber auch der Petenten.

In dieser Hinsicht ist der Petitionsausschuss nach dem mündlichen Vortrag der Vertreter der Stadt bislang noch nicht zu der Überzeugung gelangt, dass alle Maßnahmen des Jugendamts als nachvollziehbar anzusehen sind.

Unterlagen, die die Sichtweise der Kommune stützen, wurden von ihr bislang nicht vorgelegt.

Die Petenten haben vorgetragen, dass erst nach einer Verlagerung des Pflegekinderdienstes der Stadt auf einen freien Träger, verbunden mit einem Wechsel der Ansprechpartner, Konflikte aufgetreten seien. Die Vertreter der Stadt haben erklärt, dass der Pflegekinderdienst zwischenzeitlich zurückverlagert wurde und nun wieder beim Jugendamt selbst angesiedelt ist.

Der Ausschuss sieht dies als Möglichkeit für einen Neuanfang des unter Umständen durch jüngste Konflikte belastenden Verhältnisses zu den Petenten an. Er bittet die Kommune, den Eltern von Lea und den Petenten Gespräche und Beratung anzubieten, um mögliche Probleme zum Wohle des Kindes zu lösen.

Der Petitionsausschuss bittet zudem die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), nach Ablauf von sechs Monaten erneut zu berichten. Die Petition wird nicht abgeschlossen. Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2015-11517-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss hat von den Gründen, aus denen der Dienstvorgesetzte die Dienstwaffe des Petenten eingezogen hat, Kenntnis genommen.

Die Behauptung des Petenten, das Landeskriminalamt (LKA) beabsichtige, ihn in eine Kreispolizeibehörde zu versetzen, ist unzutreffend. Nach seinem Versetzungsantrag vom 18.09.2002 zum PP Düsseldorf hat dieser seinen Antrag am 29.01.2004 ruhend stellen lassen und am 21.03.2014 wieder aktiviert. Zurzeit besteht jedoch wegen des anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ein Hinderungsgrund. Insofern setzt sich der Petent mit der Aktivierung seines Versetzungsgesuchs vom 21.03.2014 in Widerspruch zu seiner Behauptung, dass er eine Versetzung in eine Kreispolizeibehörde vehement ablehne.

Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des LKA sind nicht zu beanstanden.

Soweit sich der Petent gegen gerichtliche Entscheidungen wendet, können diese grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11554-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent ist nach negativem Ausgang des Visumverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin nach Auskunft der Ausländerbehörde freiwillig in seine Heimat zurückgekehrt.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Berlin sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-11643-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht sich nicht veranlasst, eine Empfehlung zugunsten des Petenten auszusprechen.

Sofern die nunmehr von dem Petenten mit einer deutschen Staatsbürgerin geschlossene Ehe nicht lediglich mit dem Ziel eingegangen wurde, dem Petenten einen Aufenthaltstitel zu verschaffen, hat er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohnehin Anspruch auf Erteilung eines Titels.

Sollte ein entsprechender Antrag gleichwohl abgelehnt werden, könnte sich der Petent jederzeit erneut an den Ausschuss wenden.

16-P-2015-11666-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen. Bei einer vom Petenten genannten Frau handelt es sich ausweislich der vorgelegten Ausweiskopie um eine libanesischen Staatsangehörige, für die das laufende Landesprogramm nicht geöffnet wäre.

Darüber hinaus wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzusehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge übermittelt der Petitionsausschuss die Angelegenheit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information. Hier liegen zahlreiche weitere Verfahren mit gleichgelagerter Problematik vor.

16-P-2015-11667-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuwehren.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden,

ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11670-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden

Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Für 11 der 43 genannten Personen wurde im Rahmen dieses Verfahrens durch die Petentin Interesse an einer Aufnahme bekundet und eine Referenznummer vergeben. Nach Auskunft der Ausländerbehörde Köln wurden bisher jedoch lediglich für eine dieser Personen entsprechende Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen sowie eine Verpflichtungserklärung vorgelegt. Eine Vorabzustimmung wurde am 26.08.2015 durch die Ausländerbehörde erteilt. Nach Erteilung eines entsprechenden Visums wäre eine Einreise nach Deutschland daher möglich. Dem Anliegen ist in diesem Fall insofern bereits abgeholfen.

In Bezug auf die übrigen 10 Referenznummern konnten die entsprechenden Prüfverfahren nach Auskunft der Ausländerbehörde bisher nicht durchgeführt werden, da die für die Prüfung erforderlichen Nachweise sowie die zwingend notwendigen Verpflichtungserklärungen nicht vorgelegt wurden.

Essentielle Voraussetzung ist, dass eine rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erfolgt ist. Dies ist für weitere 32 Personen jedoch nicht der Fall, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme ab-

gelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11673-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzu helfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die

ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11675-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuwehren.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es

künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzusehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11676-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung ist jedoch, dass eine Aufnahme von Flüchtlingen nur bei Verwandten erfolgen kann, die in NRW leben. Der Petent kommt insofern als Gastgeber im Rahmen des genannten Programms nicht in Frage,

weil er in einem anderen Bundesland (nämlich Baden-Württemberg) lebt.

Darüber hinaus wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu- sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11677-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden

Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuhelpfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu- sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hin-

blick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11678-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung ist jedoch, dass eine Aufnahme von Flüchtlingen nur bei Verwandten erfolgen kann, die in NRW leben. Der Petent kommt insofern als Gastgeber im Rahmen des genannten Programms nicht in Frage, weil er in einem anderen Bundesland (nämlich Rheinland-Pfalz) lebt.

Darüber hinaus wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem

Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11679-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzu helfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlin-

ge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11681-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden. Insgesamt werden in diesem Zusammenhang 31 Personen benannt.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Für 15 der 31 genannten Personen wurde im Rahmen dieses Verfahrens durch den Ehemann der Petentin Interesse an einer Aufnahme bekundet und jeweils eine Referenzkennung vergeben. Nach Auskunft der Ausländerbehörde des Kreises Paderborn wurden bisher jedoch für keine dieser Personen entsprechende Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen sowie eine Verpflichtungserklärung vorgelegt. Die jeweiligen Prüfverfahren wurden daher abgeschlossen, die Referenzkennungen stehen insofern nicht mehr zur Verfügung.

Soweit darüber hinaus für weitere 16 Personen die Einreise nach Deutschland über das genannte Landesprogramm begehrt wird, so ist darauf hinzuweisen, dass essentielle Voraussetzung ist, dass eine rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erfolgt ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund

ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Darüber hinaus würde in einer Reihe von Fällen eine Teilnahme im Übrigen auch aus dem Grund ausscheiden, weil der erforderliche Verwandtschaftsbezug nicht gegeben ist.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzusehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11684-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die

Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Für die genannten Personen wurde im Rahmen dieses Verfahrens Interesse an einer Aufnahme bekundet und jeweils eine Referenznummer vergeben. Nach Auskunft der Ausländerbehörde des Kreises Gütersloh konnten die entsprechenden Prüfverfahren zur Aufnahme in das Landesprogramm bisher nicht durchgeführt werden, da die für die Prüfung erforderlichen Nachweise sowie die zwingend notwendigen Verpflichtungserklärungen nicht vorgelegt wurden.

Der Petitionsausschuss kann der Petentin daher nur empfehlen, sich insoweit erneut an die Ausländerbehörde zu wenden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11685-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden

Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuhelpfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hin-

blick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11689-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuhelpfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch

solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzuwarten und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11690-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interes-

se an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen. Essentielle Voraussetzung ist jedoch, dass eine rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzuwarten und bleibt daher abzuwarten.

Inwieweit eine Einreise der Familienangehörigen außerhalb von Aufnahmeprogrammen im Wege der Familienzusammenführung nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes (§§ 27 ff.) erfolgen kann, ist durch die zum Aufenthaltsort der Familienangehörigen nächstgelegene deutsche Auslandsvertretung im Wege eines entsprechenden Visumverfahrens zu prüfen. Einflussmöglichkeiten des Landes NRW bestehen hier nicht. Es wird den Petenten daher empfohlen, ihre Familienangehörigen darauf hinzuweisen, dass diese Kontakt zu der vorgenannten Auslandsvertretung aufnehmen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11696-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung ist jedoch, dass eine Aufnahme von Flüchtlingen nur bei Verwandten erfolgen kann, die in NRW leben. Der Petent kommt insofern als Gastgeber im Rahmen des genannten Programms nicht in Frage, weil er in einem anderen Bundesland (nämlich Rheinland-Pfalz) lebt.

Darüber hinaus wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der

Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzusehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11698-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuweichen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Auf-

nahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11699-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge zu entsprechen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen. Bei dem Petenten und den weiter genannten Familienangehörigen scheint es sich nach den vorliegenden Unterlagen um irakische Staatsangehörige zu handeln, für die das laufende Landesprogramm insofern nicht geöffnet wäre.

Darüber hinaus wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemelde-

ten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu- sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11705-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuhelpfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu- sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11706-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuhelpfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzu sehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt.

16-P-2015-11708-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzu helfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekun-

dungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzuwarten und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu zahlreiche weitere Eingaben mit gleich gelagerter Problematik vor. Ein exemplarisches Verfahren wurde wegen der aktuellen, insbesondere auch bundespolitisch bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung und Ausgestaltung des Familiennachzugs für Flüchtlinge an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zur Information übermittelt

16-P-2015-11713-00 Strafvollzug

Die Petentin strebt ihre Verlegung in eine Anstalt des offenen Vollzugs an.

Der Petitionsausschuss hat sich in einem Erörterungstermin in der Justizvollzugsanstalt Köln intensiv mit dem Fall befasst.

Hinsichtlich vollzugsöffnender Maßnahmen wurde in dem zuletzt im Konferenztermin vom 29.10.2015 für die Petentin fortgeschriebenen Vollzugsplan vermerkt, dass unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung in der Haft und mit Blick auf eine mögliche vorzeitige Entlassung zum Zweidrittel-Termin am 17.06.2017 der Einstieg in die Lockerungsprüfung erfolgen kann.

Zur Erkundung des familiären Umfelds wurde zunächst ein Begleitausgang mit einem Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt, der zufriedenstellend verlief und einen guten Eindruck in das familiäre Umfeld vermittelt hat. Seit dem 17.12.2015 sind selbstständige Ausgänge genehmigt, nachdem

das zuständige Ausländeramt sich mit dieser Planung einverstanden erklärt hatte.

Ziel ist die Verlegung in den offenen Vollzug, um einen intensiveren familiären Kontakt zu unterstützen. Ausgehend von dem Zweidrittel-Termin sind derzeit noch 16 Monate Haft zu verbüßen, so dass sich die Planung in einem angemessenen Rahmen mit Blick auf die zugrunde liegende Haftzeit bewegt. Mit einer Verlegung wird voraussichtlich im Laufe des nächsten Monats zu rechnen sein. Dem Anliegen würde damit entsprochen.

16-P-2015-11724-00 Ausländerrecht

Die Petentin ist im Anschluss an eine Erörterung ihrer Angelegenheit im Landtag fachärztlich auf ihre Reisefähigkeit untersucht worden. Ihr wurde daraufhin eine Duldung für ein weiteres halbes Jahr erteilt. Die Ausländerbehörde wird auch in Zukunft krankheitsbedingte Abschiebehindernisse sorgfältig prüfen.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann sich der Ausschuss derzeit nicht verwenden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Sofern es zu einem späteren Zeitpunkt zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen käme, ist der Petitionsausschuss vorher zu informieren.

16-P-2015-11777-00 Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat dem Petenten zwischenzeitlich eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Seinem Anliegen ist damit entsprochen worden.

16-P-2015-11912-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Stadt Castrop-Rauxel in diesem Fall von ihrer Planungshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie Gebrauch macht. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Stadt hat dargelegt, dass sie bei der Aufstellung der Abrundungssatzung ihre Planungshoheit unter sachgerechter Abwägung aller berührten Belange ausgeübt hat. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange wurden einbezogen und in die Abwägung eingestellt.

Weiter liegen die Voraussetzungen für eine Schließung und Entwidmung des alten Friedhofs vor, womit die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren geht und dem Vorhaben der Errichtung einer Kindertageseinrichtung auf dem Gelände insoweit keine Gründe entgegenstehen.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 11.06.2015 mit dem Antrag der Petentin befasst und die Verwaltung mit der Prüfung des Grundstücks auf Denkmaleigenschaften beauftragt. Diese erfolgte von Amts wegen durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Castrop-Rauxel. Ergebnis der Prüfung war, dass es sich bei der ehemaligen Friedhofsfläche nicht um ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt. Diese Entscheidung erfolgte im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Das Ergebnis der Prüfung ist dem kommunalen Ausschuss in seiner Sitzung am 20.08.2015 sowie der Petentin mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11930-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau V. geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Überprüfung bei der Bezirksregierung als Obere Schulaufsichtsbehörde hat ergeben, dass das nach Abrechnung der in Rede stehenden Klassenfahrt ermittelte Guthaben der Petentin im Juni 2015 überwiesen wurde.

Es ist ohne weitere Mitwirkung der Petentin nicht möglich, Nachforschungen nach dem

Verbleib der Zahlung für den Fall anzustellen, dass der Betrag tatsächlich nicht auf dem von der Petentin angegebenen Konto eingegangen sein sollte.

16-P-2015-11936-00

Grundsicherung

Wohngeld

Hilfe für behinderte Menschen

Ein Antrag der Petentin auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) liegt dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht vor. Allerdings wird der Petentin nun nach Bekanntwerden ihrer finanziellen Situation ein Beratungsgespräch angeboten, um einen möglichen Anspruch auf Sozialleistungen feststellen zu können. Somit sind die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch die Wohngeldberechnung ist nicht zu beanstanden. Bei einem anrechenbaren Gesamteinkommen von 788,06 Euro und einer zu berücksichtigenden Belastung von 165,19 Euro besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Mit dem Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts werden zum 01.01.2016 die Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise angepasst sowie die Miethöchstbeträge regional gestaffelt um durchschnittlich 17 % erhöht. Die bei der Belastungsberechnung zu berücksichtigende Instandhaltungs- und Betriebskostenpauschale steigt dann von 20,- Euro pro Quadratmeter Wohnfläche auf 36,- Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, so dass sich für die Petentin ab 01.01.2016 eine höhere monatliche Belastung (265,19 Euro) errechnen wird. Unter Zugrundelegung des Bruttorenteneinkommens sowie der Einkünfte aus der Vermietung von zwei Garagen ergibt sich nach Abzug der Werbungskosten und pauschalem Abzug ein monatliches Gesamteinkommen in Höhe von 846,78 Euro, das für die Höhe des Wohngeldanspruchs maßgebend ist. Bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 846,78 Euro und einer zu berücksichtigenden Belastung von 265,19 Euro ist jedoch auch nach dem ab 01.01.2016 geltenden Recht kein Wohngeldanspruch mehr vorgesehen. Bei Wegfall der Einkünfte aus der Vermietung der beiden Garagen würde sich hingegen ein monatlicher Wohngeldanspruch in Höhe von 30,- Euro ergeben.

Bisher wurde seitens des Rhein-Kreises Neuss ein Grad der Behinderung von 40 zuerkannt.

Merkzeichen wurden nicht festgestellt. Mit Änderungsantrag vom 29.05.2015 hat die Petentin um eine Neubewertung gebeten. Für die Entscheidung über den Antrag wird noch eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht benötigt. Ferner steht noch die Vorlage weiterer Befundunterlagen aus. Nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt und über den Änderungsantrag entschieden werden.

16-P-2015-11938-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass der Petent dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Berücksichtigung im dritten Aufnahmeprogramm des Bundes für syrische Flüchtlinge vorgeschlagen worden ist. Hierüber wurde Frau S. durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW informiert.

Das BAMF hat nunmehr mitgeteilt, dass das dortige Prüfverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wurde und vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung des noch durchzuführenden Visumverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2015-12003-00 Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Troisdorf im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht nach dem Baugesetzbuch jedoch kein Anspruch. Für die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erforderlich. Die Dauer eines Bauleitplanverfahrens hängt von der Komplexität der zu bewältigenden Problemlagen ab.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies erfordert zunächst eine umfassende Bestandaufnahme und eine umfängliche Beteiligung von Fachbehörden und der Öffentlichkeit. Je schwieriger sich die Planungssituation dar-

stellt, desto länger kann ein solches Verfahren dauern.

Die Stadt Troisdorf legt nachvollziehbar dar, warum das in Rede stehende Bauleitplanverfahren erst nach Abschluss der in der Nähe liegenden Straßenplanung im Jahr 2012 eingeleitet wurde und warum mit einem Abschluss des Bauleitplanverfahrens erst Ende 2016 gerechnet werden könne.

Eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung seines Wohnhauses vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens kann dem Petenten nicht erteilt werden, weil das Hinterland seines Grundstücks zurzeit dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende finden die Sonderregelungen des Baugesetzbuchs Anwendung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte dafür, das bauleitplanerische Handeln der Stadt Troisdorf zu beanstanden.

16-P-2015-12011-00 Psychiatrische Krankenhäuser Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Überprüfung gibt keinen Anlass, das Verhalten seitens der Klinik bei den Unterbringungen des Petenten in den Verfahren 2009, 2013 und 2015 auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent im Rahmen der Unterbringungsverfahren jeweils gerichtlich angehört worden. Soweit weitere gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg im Verfahren unter dem Aktenzeichen 262 Js 83/15 von der Aufnahme

von Ermittlungen abgesehen hat. Die Generalstaatsanwältin hat diese Entscheidung anhand der Akten geprüft und keinen Anlass gesehen, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen.

16-P-2015-12022-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 28.08.2009 in die Bundesrepublik ein und erhielt zunächst eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums. Später erhielt er aufgrund seiner Eheschließung mit einer Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Nachdem die Ehe gescheitert ist, besteht aktuell weder ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis noch ein Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Durch fünfmaligen Wechsel des Studiums und des Studienorts besteht auch kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums.

Für das Studium an der Hochschule Koblenz (Bauingenieurwesen), das der Petent seit dem Semester 2014/2015 betreibt, hat er bei der jetzt zuständigen Ausländerbehörde Bonn bisher keinen Antrag gestellt. Die im Rahmen der Petition geäußerte Absicht, nunmehr ein Studium innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgreich abzuschließen, gibt der Ausländerbehörde keine Möglichkeit, zu seinen Gunsten zu entscheiden. Schon das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in seinem Beschluss vom 09.02.2015 ausgeführt, dass weder Anhaltspunkte dafür vorgetragen noch ersichtlich sind, dass nachgewiesene Ursachen für die bisher eingetretene Verzögerung des Studiums weggefallen und aufgrund einer inzwischen eingetretenen deutlichen Leistungssteigerung weitere Verzögerungen des Studiums in Zukunft nicht zu erwarten wären.

Damit ist der Petent aufenthaltsrechtlich auf der Basis der Ordnungsverfügung vom 08.07.2014, des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen und zuletzt des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts vom 25.06.2015 vollziehbar ausreisepflichtig. Sollte er seiner Ausreisepflichtung nicht freiwillig nachkommen, hat er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12033-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht auch weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.12.2015 verbleiben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.11.2015 nebst Anlagen.

16-P-2015-12102-00
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters Solingen nicht zu beanstanden sind. Feststellungen des Ärztlichen Dienstes und ein psychologisches Gutachten, das im Auftrag des Jobcenters erstellt worden ist, haben ergeben, dass der Petent für zunächst 36 Monate nicht erwerbsfähig ist. Durch eine entsprechende Behandlung könnte mit großer Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Besserung seiner Leistungsfähigkeit eintreten. Daher wurden die Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) mit Bescheid vom 05.08.2015 zum 01.09.2015 eingestellt. Der Widerspruch, den der Petent einlegte, wurde vom Jobcenter zurückgewiesen.

Eine Förderung der beruflichen Weiterbildung des Petenten scheidet vor diesem Hintergrund aus. Eine Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II erfolgte unmittelbar ohne zuvor den Rentenversicherungsträger einzuschalten, da weder die Wartezeiten nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs noch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren.

Der Petent hat bei seiner zeitlich begrenzten Erwerbsunfähigkeit und Versagung von Leistungen nach dem SGB II einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, der im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs geregelt ist. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, seinen Anspruch beim zuständigen Sozialamt prüfen zu lassen.

16-P-2015-12128-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.12.2015.

16-P-2015-12129-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass über den Beihilfeantrag des Petenten am 11.11.2015 aufgrund der nachgereichten Ersatzbelege entschieden wurde.

Weshalb der Originalbeihilfeantrag des Petenten von Anfang August 2015 nicht die Zentrale Scanstelle erreicht hat, lässt sich im Nachhinein nicht mehr aufklären.

Der Ausschuss verweist insofern auf die Stellungnahmen des Finanzministeriums vom 30.11.2015 und 05.01.2016, von denen der Petent jeweils eine Kopie erhält.

16-P-2015-12146-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Dem Vorbringen des Petenten ist, soweit dieser seine alleinige Inanspruchnahme aus der Kostenrechnung des Amtsgerichts Köln vom 25.08.2015 beanstandet, im Rechtsmittelverfahren in vollem Umfang entsprochen worden.

16-P-2015-12194-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Düren ergeben. Die Vor-

gehensweise entspricht der Rechtslage und ist ermessensfehlerfrei.

Vor dem Hintergrund der eingereichten Petition ist die Stadt Düren bereit, das Zwangsversteigerungsverfahren letztmalig und maximal bis zum 30.04.2016 einzustellen, um den Petenten nochmals Gelegenheit zu geben, die noch aktuell offenen Verbindlichkeiten zu tilgen bzw. einen verbindlichen Vorschlag zur Rückzahlung zu unterbreiten. Sofern ein (Teil-)Erlass von Verbindlichkeiten begehrt werden sollte, sei Voraussetzung, dass die aktuellen Vermögensverhältnisse der in Rede stehenden Firma sowie der beiden geschäftsführenden Petenten offen gelegt werden. Ferner erwartet die Stadt zu den von den Petenten bzw. deren Steuerberaterin angekündigten Zahlungen eine Drittsicherheit. Wegen eines möglichen (Teil-)Erlasses der angesprochenen Säumniszuschläge/Nebenkosten müssten die Petenten dazu erforderliche Unterlagen vorlegen, damit die Erlass-Voraussetzungen von der Stadt geprüft werden können.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-12251-00Rentenversicherung

Gegen die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die beantragte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben abzulehnen, hat die Petentin fristgerecht Widerspruch erhoben. Nach den derzeitigen Feststellungen des ärztlichen Beratungsdienstes ist die Petentin jedoch weiterhin in der Lage, ihre bisherige Tätigkeit als Buchhändlerin auszuüben. Eine Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit ist daher unter Berücksichtigung der typischen Anforderungen des ausgeübten Berufs nicht erkennbar. Die spezifischen Belastungen und Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes, das heißt die vorliegenden Arbeitsplatzkonflikte bei ihrem bisherigen Arbeitgeber, konnten leider zu keinem anderen Ergebnis führen.

Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt jedoch zunächst abzuwarten.

16-P-2015-12282-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat den Vorschlag des Petenten, Kommunalbeschäftigte aus den Integrationszentren und den Versorgungsämtern an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Unterstützung bei Asylverfahren abzuordnen, geprüft.

Da das Land nicht Dienstherr von Kommunalbeschäftigten ist, können die skizzierten Personalmaßnahmen aus rechtlichen Gründen durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales nicht vorgenommen werden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 15.12.2015 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12285-00Abgabenordnung
Körperschaftsteuer
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Im Hinblick auf die noch anhängigen Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Petent erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.01.2016.

16-P-2015-12287-00Psychiatrische Krankenhäuser
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren 36 Js 676/15 eingestellt und den Petenten auf den Privatklageweg verwiesen hat. Die Generalstaatsanwältin hat anlässlich der Petition die Einstellung des Verfahrens anhand der Akten geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzubestimmen. Auch die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Klinik hat ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Patienten vor Übergriffen durch andere Patienten getroffen. Auf die schriftliche Beschwerde des Petenten hat die Klinik, in Abstimmung mit dem Petenten, abschließend durch eine mündliche Erörterung reagiert. Dem Wunsch der Petenten nach der Einrichtung einer Reha-Station kann aus strukturellen und therapeutischen Gründen nicht entsprochen werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent eine Tätigkeit in der Gartenanlage angenommen hat. Die Klinik hat sich für die versehentlich nicht erfolgte Beantwortung seines Schreibens entschuldigt und wird dies mit Einverständnis des Petenten nachholen.

16-P-2015-12288-00Straßenbau
Straßenverkehr

Messungen haben gezeigt, dass die weitaus meisten Fahrzeuge die Schlebuscher Straße in Bergisch Gladbach-Schildgen mit einer angepassten Geschwindigkeit befährt. Eine Auswertung der Unfalllage der letzten drei Jahre durch die Polizei hat ergeben, dass diese nach wie vor unauffällig ist. Es besteht somit keine rechtliche Begründung, eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorzunehmen. Eine relevante Erhöhung der Verkehrsmenge im Vergleich zu früheren Jahren konnte nicht festgestellt werden.

Für den Radweg wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in das alle öffentlich-rechtlichen Belange einfließen. Dabei sind eine Vielzahl von Interessen und Randbedingungen gegeneinander abzuwägen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12321-00Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn Dr. S., ihm für den Zweitwohnsitz in Deutschland zu einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu verhelfen, da er in seinem Heimatland Arbeitslosenhilfe bezieht, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage derzeit nicht entsprochen werden.

Erforderlich für den Nachweis eines Härtefalls beim Bezug von Sozialleistungen in einem EU-Mitgliedstaat ist insoweit eine Prüfung durch eine innerstaatliche Behörde, inwieweit die von dem anderen EU-Staat gewährte staatliche Leistung der vergleichbaren Leistung nach deutschem Recht entspricht. Eine solche Bescheinigung wurde dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice bisher nicht vorgelegt.

Herrn Dr. S. kann daher nur empfohlen werden, sich insofern an die für seinen Wohnort in Deutschland zuständige Behörde (wahrscheinlich Jobcenter Düsseldorf <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdnrw/duesseldorf/JobcenterDuesseldorf/index.htm>) zu wenden.

Zur weiteren Information erhält Herr Dr. S eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 21.12.2015.

16-P-2015-12325-00Ausländerrecht

Nach Ablehnung seines Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Das noch anhängige Klageverfahren hat in Bezug auf die Ausreisepflicht keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen abgelehnt. An die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Zwar kommt die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzun-

gen nicht erfüllt sind. Da der Petent seine Ausbildung zum Restaurantfachmann begonnen hat, bevor Albanien durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz als sicherer Herkunftsstaat eingestuft wurde, ist die Bereitschaft der Ausländerbehörde, dem Petenten aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Duldung für die Dauer der Ausbildung zu erteilen, zu begrüßen.

16-P-2015-12328-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Arbeitstherapie im Behandlungszentrum „Im Deerth“ nicht um eine Beschäftigungsmaßnahme, sondern ausschließlich um rein arbeits- und ergotherapeutische Interventionen handelt, die daher auch nicht entlohnt werden. Durch eine Überarbeitung der Hausordnung und eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Behandlungszentrum und den Patientinnen und Patienten sollen Missverständnisse zukünftig vermieden werden.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Postkontrolle der von dem Petenten verfassten privaten Briefe rechtmäßig war. Unabsichtlich wurde jedoch die Rechtsanwaltspost einmalig von einer Mitarbeiterin gelesen, der Inhalt des Schreibens jedoch nicht zum Nachteil des Petenten verwendet.

Der Ausschuss nimmt schließlich die Gründe zur Kenntnis, die die Verlegung des Petenten aus dem Behandlungszentrum in eine andere Einrichtung erforderlich gemacht haben. Dem Wunsch des Petenten nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug wurde durch das Landgericht Paderborn entsprochen.

16-P-2015-12330-00Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12331-00Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung

Mit Beschluss vom 25.04.2014 lehnte das Oberverwaltungsgericht in Münster eine Beschwerde der Petentin ab und stellte fest, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde den Maßgaben des Urteils vom 13.11.2009 mit der erlassenen Ordnungsverfügung vom 28.06.2013 genügt habe und somit ein ausreichender Schutz der Nachbarn gewahrt sei. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die bau- und immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die „Nachbarschaftsverträglichkeit“ des Landgasthofs zum Grundstück der Petentin sind abschließend verwaltungsgerichtlich entschieden.

Die Ordnungsbehörde der Stadt Rösrath konnte bisher bei ihren in unregelmäßigen Abständen erfolgenden Kontrollen keine Verstöße gegen die Ordnungsverfügung bzw. die Auflagen des Gasthofs feststellen. Einer aktuellen Beschwerde der Petentin wird derzeit nachgegangen; dieses Verfahren ist noch anhängig. Bei Verstößen gegen die Ordnungsverfügung hat die Untere Bauaufsichtsbehörde gegebenenfalls ordnungsbehördlich einzuschreiten.

Die von der Petentin vorgebrachten landschaftsrechtlichen Sachverhalte sind der zuständigen unteren Landschaftsbehörde bekannt. Diese hat ein entsprechendes Ordnungsverfahren eingeleitet. Der Ausgang der Klage der Ordnungspflichtigen gegen die Ordnungsverfügung bleibt abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-12334-00Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium; Justizministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) ist über das Ergebnis einer Außenprüfung eine Schlussbesprechung abzuhalten. Eine Schlussbesprechung ist ausnahmsweise

nicht erforderlich, wenn auf diese verzichtet wird. Ein Verzicht liegt insbesondere dann vor, wenn keine Terminabsprache zustande kommt. Dann hat die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen schriftlich zur Schlussbesprechung einzuladen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Nichtwahrnehmung des Termins ohne Angabe von Gründen als Verzicht auf eine Schlussbesprechung zu werten ist. Da der letztgenannte Hinweis in den schriftlichen Terminvorschlägen des Finanzamts (FA) nicht enthalten war, liegt insoweit zwar ein Versäumnis des FA vor. Allerdings ist die fehlende rechtliche Anhörung im Rahmen einer Schlussbesprechung in dem anschließenden Einspruchsverfahren durch das FA nachgeholt und damit der Verfahrensfehler geheilt worden.

Das FA hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß AO unter anderem zu schätzen, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann, oder soweit Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit der Buchführung oder der Aufzeichnungen zu beanstanden. Insbesondere dann, wenn die Kasse im Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit steht, muss sich zur Feststellung der Höhe der Entgelte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Betriebseinnahmen im Einzelnen nachprüfen lassen. Nach den Vorschriften der AO sollen Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden. Die Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.

In dem hier zu beurteilenden Fall tätigte die Petentin in größerem Umfang Bargeschäfte. Damit stand die Kasse im Mittelpunkt der geschäftlichen Betätigung. Aufgrund der dargestellten Mängel in der Kassenführung war die Buchführung der Petentin weder in formeller noch in sachlicher Hinsicht ordnungsgemäß, so dass die vorgenommene Hinzuschätzung dem Grunde nach nicht zu beanstanden ist. Die Methode der Hinzuschätzung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde. Diese muss sich für die Methode entscheiden, welche die größte Gewähr dafür bietet, mit zumutbarem Aufwand das wahrscheinlichste Ergebnis zu erzielen. Bei der Hinzuschätzung hat die Prüferin die amtlichen Richtsätze angewendet. Im anschließenden Rechtsbehelfs- und Verständigungsverfahren wurde die Hinzuschätzung deutlich nach unten korrigiert, der angewendete amtliche Richtsatz lag damit deutlich im unteren Schätzungsrahmen. Die Schätzung erfolgte somit auch der Höhe nach ermessensgerecht.

Auch nach Auffassung des Finanzgerichts war die Schätzung dem Grunde und der Höhe

nach nicht zu beanstanden. Mangels einer die Änderung ermöglichenden Rechtsnorm kann die von der Petentin geforderte Korrektur der nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens bestandkräftigen Bescheide nicht erfolgen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf den Ablauf von Gerichtsverfahren sowie den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen und Maßnahmen Einfluss zu nehmen, diese abzuändern oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist nur im Wege der gesetzlich zugelassenen Rechtsmittel möglich.

Die Petentin hat von der Möglichkeit, das gerichtliche Verfahren im Hinblick auf die Frage fortzusetzen, ob die abgegebenen Erledigungserklärungen unwirksam waren oder angefochten bzw. widerrufen werden konnten, keinen Gebrauch gemacht.

16-P-2015-12342-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat hierbei vom Verlauf der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen des gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Wuppertal sowie den präventivpolizeilich getroffenen Maßnahmen Kenntnis genommen.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlungen zu beanstanden. Somit besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-12386-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Neuregelung des § 56 Abs. 4 Nr. 3 des Sechsten Sozialgesetzbuchs (SGB VI), wonach die Beamtenversorgung hinsichtlich der während der Erziehungszeit erworbenen Anwartschaften als systembezogen annähernd

gleichwertig gilt, ist nicht zu beanstanden. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Bundesrecht, das der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt.

Die Petentin kann sich jedoch die von ihr gezahlten freiwilligen Beiträge erstatten lassen und einen Antrag auf Beitragserstattung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dies ist mit Erreichen der Regelaltersgrenze am 01.01.2016 (§ 210 Abs. 1 Nummer 2 SGB VI) möglich.

Es besteht kein politischer Handlungsbedarf, gleichsam mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz eine erhöhte Berücksichtigung von Erziehungszeiten in der Beamtenversorgung einzuführen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 15.12.2015.

16-P-2015-12395-00

Polizei

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Prüfung der polizeilichen Maßnahmen und Handlungsabläufe ergab keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten. Auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Duisburg sind nicht zu beanstanden.

Auf die Anfrage der Petentinnen bei der Staatsanwaltschaft Duisburg wurde ihnen mitgeteilt, dass weder Erkenntnisse noch Ermittlungsverfahren gegen die Petentinnen vorliegen würden. Aus den Mitteilungen der Polizeibehörden in Duisburg und Wesel ergab sich, dass die Petentin K. im November 2013 eine Verkehrsunfallflucht in Duisburg angezeigt hatte. Das Verfahren wurde bei der dortigen Staatsanwaltschaft bearbeitet und mit Verfügung vom 30.12.2013 eingestellt. Hierüber wurde die Petentin unterrichtet.

16-P-2015-12398-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Da es sich um einen Verkehrsunfall der Kategorie fünf handelte, wurde keine Verkehrsunfallanzeige, sondern lediglich eine Verkehrsunfallmitteilung gefertigt. Darauf sind alle für den Unfall wesentlichen Daten dokumentiert. Die beiden betroffenen Beamten konnten auf Befragen keine Angaben mehr zur Unfallaufnahme im Dezember 2014 machen. Dies ist bei einem Unfall dieser Kategorie, der zur täglichen Arbeitsroutine des Wachdienstes gehört, absolut nachvollziehbar.

Laut Angaben auf der Unfallmitteilung hat der Petent den Verstoß vor Ort nach Belehrung zugegeben und sich dahingehend geäußert, er habe das vorausfahrende Fahrzeug überholen wollen, dabei jedoch nicht mit einem Linksabbiegen dieses Pkw gerechnet. Sein Verhalten wurde als hauptunfallursächlich eingeordnet, und er erhielt von der Stadt Bochum einen Bußgeldbescheid. Eine weitere Anhörung ist im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht vorgesehen.

Darüber hinaus beschreibt der Petent die in seinen Augen mangelhafte Unfalldokumentation als Versäumnis der Polizei. Gemäß geltender Erlasslage sind aber Spurendokumentation und Unfallfotografie bei einem Verkehrsunfall der Kategorie fünf nicht bzw. nicht zwingend vorgesehen. Die Darstellung auf der Unfallmitteilung ist schlüssig und korrespondiert mit dem Tatvorwurf der Ordnungswidrigkeitenanzeige. Zur Klärung des Unfallhergangs standen zudem eine unabhängige Zeugin sowie offenbar ein Sachverständigengutachten der Gegenseite zur Verfügung.

Zusammenfassend sind Aufnahme und Bearbeitung des in Rede stehenden Verkehrsunfalls durch die Kreispolizeibehörde Bochum nicht zu beanstanden. Ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten ist nicht erkennbar.

16-P-2015-12399-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Nach Nummer 43 der Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sind wasserlösliche Vitamine auch in Kombinationen nur bei Dialyse als Therapiestandard anerkannt. Der Petent ist jedoch nicht Dialysepatient, so dass eine Ausnahmeregelung vorliegend nicht indiziert ist.

Eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.12.2015 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-12404-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das Ermittlungsverfahren 981 Js 2674/14 eingestellt hat und die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12408-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen ein Umzug der Petentin in eine Privatwohnung notwendig war. Jedes freie Zimmer in einer der städtischen Unterkünfte für Asylbewerber wird umgehend wieder belegt von neu ankommenden Flüchtlingen.

Die Länder stellen im Rahmen der Erstaufnahme die Unterbringung und Versorgung asylbegehrender Personen nach den Vorschriften des Asylgesetzes sicher. Nach Zuweisung in eine Kommune führen diese das Asylbewerberleistungsgesetz als weisungsfreie

Pflichtaufgabe aus. In diesem Rahmen entscheiden sie eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erbringung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Verfahrensweise der Stadt Witten hinsichtlich der Unterbringung der Petentin in einer Privatwohnung einschließlich der Förderung der Wohnungsausstattung zuzüglich Renovierung ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in dieser Angelegenheit kein ausreichender Informationsfluss zwischen den betroffenen Fachbereichen der Stadt Witten stattgefunden hat. Aufgrund der Tatsache, dass die Petentin sich weiterhin in Witten aufhält, kann von einer Vergeudung öffentlicher Mittel nicht ausgegangen werden. Für den Fall, dass die Petentin das Bundesgebiet verlassen muss, geht der Petitionsausschuss aber davon aus, dass die Fragestellung des Umgangs mit dem Hausrat einvernehmlich zwischen dem Vermieter und der Stadt Witten geklärt werden kann.

16-P-2015-12414-00 Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent und seine Ehefrau haben die Möglichkeit, für das Lohnsteuerabzugsverfahren eine andere Steuerklassenkombination als III/V zu wählen, um zukünftig Einkommensteuer-Nachzahlungen und damit auch Vorauszahlungen zu vermeiden; in Betracht kommt dabei insbesondere die Steuerklassenkombination IV/IV und IV/IV mit Faktor. Im Internet steht unter „www.abgabenrechner.de“ eine Berechnungsmöglichkeit bereit, die auch die Auswirkungen der gewählten Steuerklassenkombination auf das monatliche Familieneinkommen aufzeigt. Welche Steuerklassenkombination im Lohnsteuerabzugsverfahren zukünftig angewendet werden soll, obliegt der Wahlfreiheit des Petenten und seiner Ehefrau.

Wegen der weiteren Einzelheiten erhalten die Petenten einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.12.2015.

16-P-2015-12423-00 Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn N. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Nichtgewährung von Betreuungsgeld an die Familie des Petenten entspricht der Sach- und Rechtslage.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 23.12.2015.

16-P-2015-12437-00 Polizei Rechtspflege

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Dem Petitionsausschuss ist es wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Eine Überprüfung solcher Entscheidungen kann grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz vorgenommen werden. Von der Möglichkeit, Berufung gegen das klageabweisende Urteil der zweiten Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 18.10.2012 einzulegen, hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus können auch Rechtsauskünfte vom Ausschuss nicht erteilt werden. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verkehrsunfall durch die eingesetzten Beamten objektiv und unter Abwägung aller Feststellungen aufgenommen wurde. Die dienstlichen Vorgaben hinsichtlich der Verkehrsunfallaufnahme und Fertigung der Verkehrsunfallanzeige wurden erfüllt. Hinweise auf Versäumnisse der Kreispolizeibehörde Köln haben sich ebenfalls nicht ergeben. Die abschließende polizeiliche Sachbearbeitung des Verkehrsunfalls erfolgte im zuständigen Verkehrskommissariat des Polizeipräsidiums Köln. Die Aufnahme und Bearbeitung des Verkehrsunfalls ist insgesamt nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12438-00
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die gegen den Petenten verhängte Geldbuße wegen eines Rotlichtverstoßes und das Fahrverbot für die Dauer von einem Monat unter Zubilligung einer Abgabefrist der Fahrerlaubnis von vier Monaten sind nicht zu beanstanden. Aufgrund einer bestehenden Voreintragung im Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt konnte dem Antrag auf Wandlung des Fahrverbots nicht entsprochen werden. Mit der zwischenzeitlichen Änderung der Signalanlage durch die Stadt Wuppertal ist kein rechtswidriger Zustand beseitigt worden, sondern lediglich eine insbesondere für ortsfremde Verkehrsteilnehmer übersichtlichere Verkehrsregelung geschaffen worden.

Der Bußgeldbescheid vom 19.09.2014 entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12439-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das auf die Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die dagegen gerichtete Beschwerde und die Gegenvorstellungen des Petenten zurückgewiesen hat.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass für die von dem Petenten begehrte Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie Erstattung seiner Anwaltskosten und weiterer Kosten die nötigen rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

16-P-2015-12449-00
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegenden polizeilichen Tätigkeiten sowie das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingehend überprüft.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen das Ermittlungsverfahren 12 Js 1739/15 eingestellt hat. Außerdem hat er sich darüber informiert, weswegen durch die Generalstaatsanwältin in Hamm die Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht angeordnet wurde.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Zwar stellt sich aus Sicht des Petitionsausschusses die polizeiliche Bearbeitung des Ermittlungsvorgangs als kriminalistisch gut und auch erfolgreich dar. Die Petition ist jedoch insoweit begründet, als die Kommunikation nicht lage- und sachgerecht gewesen ist. Wenn Sexualdelikte vorliegen, erfordern Besprechungen zwischen Opfern und weiteren Betroffenen und der Polizei stets einen besonders sensiblen Umgang. Vor diesem Hintergrund ist die Entrüstung der Petentin auch aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar, denn die polizeiliche Kommunikation war teilweise defizitär. Speziell die Bezeichnung des Vorgangs als „nicht so gravierend“ und das Führen des Gesprächs auf dem Flur des Dienstgebäudes waren absolut unangemessen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) hat angekündigt, dass die Anforderungen an die Gesprächsführung durch den Leiter des in Rede stehenden Kriminalkommissariats den betroffenen Bediensteten nochmals verdeutlicht werden, um auszuschließen, dass sich solche Vorfälle zukünftig wiederholen.

Der Ausschuss begrüßt es in diesem Zusammenhang, dass in der Zwischenzeit zur Ausräumung der Beschwerdegründe und zur Erläuterung der rechtlichen Hintergründe anhand des Einzelfalls zwischen den Eltern und der Polizeibehörde ein Gespräch geführt wurde.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Innenausschuss als Material.

16-P-2015-12455-00
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach haben sich die Vorwürfe der Petentinnen nicht bestätigt. Einzig die rechtswidrige Gewerbebeanmeldung eines Bauunternehmens in einem Wohngebiet wurde im Rahmen eines Ortstermins mit dem Ordnungs- und Bauordnungsamt der Stadt Hürth sowie dem Rhein-Erft-Kreis festgestellt. Die Ummeldung von der Wohnadresse an den eigentlichen Firmensitz ist zwischenzeitlich erfolgt, so dass der rechtswidrige Zustand beendet wurde.

Die weiteren Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt Hürth entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12457-00
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat sich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaften Aachen und Köln die den überwiegenden Teil der mit der Petition angesprochenen Verfahrensakten gemäß den rechtlichen Vorgaben aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs ordnungsgemäß vernichtet haben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaften Aachen und Köln in den Ermittlungsverfahren 703 Js 1617/13 und 168 Js 140/13 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt haben und die in dem Verfahren 168 Js 140/13 angebrachte Beschwerde und weitere Dienstaufsichtsbeschwerde ohne Erfolg geblieben sind.

Soweit der Petent geltend macht, Herr K. habe im Januar beziehungsweise Februar 2009 für die Durchführung eines Vaterschaftstests einen Betrag von 30.000,00 Euro gefordert, hat dies weder den Leitenden Oberstaatsanwälten in Aachen und Köln noch der Generalstaatsanwältin in Köln zu Maßnahmen Anlass gegeben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2015-12464-00
Hochschulen
Beamtenrecht
Recht der Tarifbeschäftigten

Die Hochschule hat den Sachverhalt, der im Zusammenhang mit der Übertragung von Lehrveranstaltungen auf andere Professorinnen bzw. Professoren steht, aufgeklärt und ihre Vorgehensweise mit Belegen versehen. Sie hat sich ausweislich der eingereichten Unterlagen glaubhaft bemüht, Konflikte aufzuklären und durch Führen mehrerer Gespräche zu deren Lösung beizutragen. Anlass, an den Ausführungen der Hochschule zu zweifeln, besteht nicht. Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe eines unangemessenen, gezielten Vorgehens zu Lasten ihrer Person („Mobbing“) sind nicht zu erkennen.

Hinsichtlich des Vorwurfs der unerlaubten Titeführung durch die Professurvertretung hat die Hochschule die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, eine solche zu unterbinden, ausgeschöpft. Bei der Professurvertretung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis nach § 39 Absatz 2 Hochschulgesetz NRW. Das Führen einer Amtsbezeichnung ist gesetzlich nicht vorgesehen; hierüber wurde die Professurvertreterin bei der Einstellung und der Vertragsverlängerung informiert.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, das Vorgehen der Hochschule zu beanstanden.

16-P-2015-12465-00
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Unfallsituation auf der Gladbacher Straße ist unauffällig. Die Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 44 km/h. Die durchschnittliche werktägliche Verkehrsstärke liegt bei 3.400 Fahrzeugen und ist damit nicht höher als bei

anderen Straßen der gleichen Kategorie. Unter Berücksichtigung der unauffälligen Unfallsituation wären die erheblichen Kosten einer Gehwegverbreiterung nicht zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12475-00 Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass die Petentin es entgegen der bestehenden Mitwirkungspflichten versäumt hat, das zuständige Jobcenter der Gemeinde Saerbeck über die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Januar 2015 und die damit verbundenen Gehaltszahlungen zu unterrichten.

Nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs sind laufende Einnahmen für den Monat vom Jobcenter als Einkommen zu berücksichtigen, in dem sie der Petentin zufließen. Aufgrund der im Februar 2015 erhaltenen Gehaltszahlung wurden die zunächst vorläufig gewährten Grundsicherungsleistungen für den Monat Februar 2015 vom Jobcenter mit Bescheid vom 28.04.2015 von der Petentin zurückgefordert. Gegen diese Entscheidung hat sie Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

Darüber hinaus wurde mit Datum vom 15.06.2015 vom Jobcenter ein Bußgeldbescheid gegen die Petentin erlassen, da sowohl die Arbeitsaufnahme als auch die Gehaltszahlung für den Monat Februar 2015 von ihr nicht mitgeteilt worden sind. Gegen den Bußgeldbescheid hat sie am 15.07.2015 Einspruch eingelegt. Das Verfahren ist zurzeit vor dem Amtsgericht Steinfurt anhängig.

Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des anhängigen Widerspruchs- und des Ordnungswidrigkeitenverfahrens abzuwarten.

Da die Entscheidungen des Jobcenters der Gemeinde Saerbeck rechtlich nicht zu beanstanden sind, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12476-00 Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidung des Finanzamts Detmold, dass die vom Petenten für die Jahre 2012 und 2013 vorgelegten Aufzeichnungen zur betrieblichen/privaten Nutzung seines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Kfz) nicht der Ermittlung des Entnahmewerts für die private Nutzung des Kfz zugrunde gelegt werden können, ist nach Würdigung der Gesamtumstände nicht zu beanstanden. Die private Nutzung ist demzufolge nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für jeden Kalendermonat mit ein Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Das vom Petenten vorgelegte Fahrtenbuch, das er in Form von Excel-Tabellen geführt hat, genügt diesen Anforderungen nicht. Excel-Tabellen können nachträglich geändert werden, ohne dass der Umfang der Änderungen in der Datei selbst dokumentiert bzw. bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei sichtbar wird. Dies wurde auch vom Finanzgericht bestätigt. Der Petent hat daraufhin die Klage zurückgenommen und das Verfahren wurde eingestellt. Der Einkommensteuerbescheid 2012 wurde damit bestandskräftig.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2015-12483-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 29.01.2016.

16-P-2015-12485-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 29.01.2016.

16-P-2015-12491-00

Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in den Verfahren 40 F 306/14 und 40 F 5/15 des Amtsgerichts Mönchengladbach ergangenen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Soweit die Petenten anführen, bei Gericht habe sich „nichts getan“, trifft dies nicht zu. Das Verfahren wurde vielmehr durch die zuständige Abteilungsrichterin stets in der gebotenen Weise gefördert.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten die inzwischen mit familiengerichtlichem Beschluss vom 05.11.2015 erteilten Auflagen bisher nicht erfüllt haben, obwohl sie auf die Notwendigkeit hingewiesen wurden. Dem Anliegen der Petenten auf Ausweitung der Umgangskontakte mit ihrem Kind konnte somit nicht entsprochen werden.

16-P-2015-12494-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und hierzu einen Erörterungstermin durchgeführt.

Gemäß § 115 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) tritt der Petent mit dem Ende des Monats Februar 2016 in den Ruhestand. Der Petent unterliegt der Verkürzung der Lebensarbeitszeit gemäß § 115 Abs. 2 LBG aufgrund der Anerkennung von 25 Jahren Wechselschichtdienst.

Mit Schreiben vom 11.10.2014 beantragte der Petent die Verlängerung seiner Lebensarbeitszeit um ein Jahr bis zum 28.02.2017. Der Antrag des Petenten wurde mit Schreiben vom 14.11.2014 aufgrund der zurzeit geltenden Rechtslage zunächst abgelehnt.

Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Antrag des Petenten nunmehr im Hinblick auf die angekündigten Kriterien bis zum 28.02.2017 stattgegeben werden soll. Der Petent wird in seiner Funktion als Wachdienstbeamter im Wechselschichtdienst noch weiterhin einen erheblichen Beitrag zur Bewältigung von zu erwartenden Einsätzen leisten können.

16-P-2015-12496-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Er hat sich über Inhalt und Verlauf der Verfahren 30 Js 8047/15 und 30 Js 10172/15 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und die Gründe, aus denen jeweils die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt wurde, informiert.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass der Petent hierüber beschieden wurde.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12499-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht derzeit keine Möglichkeit, dem Versetzungsantrag des Petenten zu entsprechen. Die vom Petenten geschilderte Situation ist zwar nachvollziehbar, eine gemeinsame Zukunftsplanung mit seiner Partnerin und weitere enge familiäre und soziale Bindungen in Ostwestfalen stellen jedoch keinen atypischen Sachverhalt dar, der eine Entscheidung als Härtefall rechtfertigen würde. Auch hat der Petent weitere außergewöhnliche Belastungen hinsichtlich der Erkrankung seiner Mutter nicht dargelegt.

Der Ausschuss hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass der Petent inzwischen an Platz eins der Warteliste für einen Wechsel nach Nordrhein-Westfalen steht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.01.2016.

16-P-2015-12512-00

Bergbau

Das Bundesberggesetz (BBergG) enthält seit dem Inkrafttreten im Jahr 1982 klare Regelungen für Bergschäden. So regelt § 120 BBergG, unter welchen Voraussetzungen beispielsweise für einen Gebäudeschaden eine bergbauliche Ursache vermutet werden kann, wenn das Gebäude im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergwerks liegt. Diese Bergschadensvermutung gilt für den untertägigen Bergbau, also den Bereich der Steinkohle, nicht jedoch für die Braunkohlegewinnung, sodass u. a. dieser Bergbauzweig bisher von dem Anwendungsbereich des § 120 BBergG nicht erfasst ist.

Insofern ist dem Petenten hinsichtlich der Braunkohlegewinnung darin zuzustimmen, dass nach derzeitiger Rechtslage der Geschädigte den Nachweis erbringen muss, dass der Bergbau für einen etwaigen Schaden, welcher in diesem Gebiet beispielsweise durch un-

gleichmäßige Bodenbewegungen im Bereich geologischer Anomalien und hydraulisch wirksamer Störungen innerhalb des Grundwasserabsenkungsbereichs verursacht werden könnte, ursächlich ist.

Unter den in § 120 BBergG beschriebenen Voraussetzungen wird hingegen im Steinkohlebereich eine bergbauliche Ursache vermutet, die der Unternehmer widerlegen müsste.

In Bezug auf den untertägigen Bergbau wird sich an den gesetzlichen Regelungen nichts ändern. Diskutiert wird jedoch auf Bundes- und Länderebene, ob die Bergschadensvermutung nicht auf andere Bergbaubereiche ausgedehnt werden sollte. Die Landesregierung NRW vertritt die Ansicht, dass die Situation für Schadensbetroffene im Bereich von Braunkohletagebauen, soweit damit schadenswirksame Bodenbewegungen im Umfeld der Tagebaubetriebe verbunden sind, nicht weiter hinnehmbar sei und den Betroffenen die gleiche Rechtsposition verschafft werden müsse wie Schadensbetroffenen im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus. Denn die Nachweisführung eines Bergschadens durch den Geschädigten ist im Umfeld der Tagebaue in der Regel weitaus schwieriger als im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus, da zum einen sehr komplexe Untergrundverhältnisse vorliegen und zum anderen eine Vielzahl detaillierter Informationen, u. a. des Bergbauunternehmers, bei der Ermittlung der Schadensursache benötigt werden.

Die Landesregierung NRW hat sich daher bereits mit einem in den Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag für die Ausdehnung der Bergschadensvermutung auf den Bereich großer Tagebaue eingesetzt. Die Bundesregierung erkennt Regelungsbedarf grundsätzlich an, lehnt aber eine Gesetzesänderung in der von Nordrhein-Westfalen beantragten Form ab.

Zu der zeitlichen Komponente im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene kann der Petitionsausschuss derzeit keine Einschätzung treffen.

16-P-2015-12518-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt unterrichtet. Seit dem 12.11.2015 befindet sich der Petent seinem Wunsch entsprechend in der Justizvollzugsanstalt Essen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-12522-00

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass dem Antrag des Petenten auf Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs für September 2015 in der rechtlich möglichen Höhe stattgegeben worden ist. Nach der Trennung von seiner Lebensgefährtin am 16.09.2015 hat dem Petenten für September 2015 nur noch ein hälftiger Regelbedarf für Alleinstehende zugestanden.

Für die Zeit vom 16.09.2015 bis zum 30.09.2015 wurden vom Jobcenter Duisburg keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt, da diese Mittel bereits im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft mit der früheren Lebensgefährtin von dort bewilligt worden sind. Im Rahmen der früheren Bedarfsgemeinschaft wurde auch der Regelbedarf des Petenten in Höhe von 360,- Euro für den Monat September 2015 vom Jobcenter Duisburg ausgezahlt.

Seit Oktober 2015 erhält der Petent einen Regelbedarf in Höhe von 399,- Euro und den auf ihn entfallenden Anteil der Kosten der Unterkunft vom Jobcenter.

Eine Mittellosigkeit des Petenten im Monat September 2015 konnte somit nicht festgestellt werden. Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters Duisburg entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12533-00

Bergbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

In der vorliegenden Petitionsangelegenheit ist ein Fehlverhalten der Stadt Bochum oder der Bergbehörde nicht zu erkennen. Es wurden von beiden Behörden weder fehlerhafte Angaben übermittelt noch wurden dort vorliegende Angaben (hier: Höhenangaben) vorenthalten. Das Angebot der Stadt Bochum, vermeintliche

Unstimmigkeiten in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern, haben weder der Petent noch das von ihm beauftragte Ingenieur- und Vermessungsbüro wahrgenommen.

Die Bitte des Petenten, die Stadt Bochum anzuweisen, dem von ihm beauftragten Büro die angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Die vom Petenten vorgetragene Beschwerde über die Stadt Bochum und die Bergbehörde ist unbegründet.

16-P-2015-12540-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau G. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihr zu einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält Frau G. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 29.01.2016.

16-P-2015-12546-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Der Vorwurf der Petentin, das Jugendamt des Kreises Coesfeld habe sie nicht ausreichend unterstützt oder die von ihr vorgeschlagenen Betreuungspersonen nicht entsprechend beraten, bestätigt sich nicht. Das Jugendamt des Kreises hat mit Erhalt der ersten Bedarfsanzeige der Petentin unmittelbar reagiert und diese bei ihrem Wunsch, die Betreuung ihres Kindes sicherzustellen, unterstützt. Die infrage kommenden Interessentinnen wurden zeitnah über die Rahmenbedingungen eines Betreuungsverhältnisses informiert.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen inzwischen entsprochen werden konnte, da eine geeignete Betreuungsperson gefunden wurde, die ihren Dienst im Haushalt der Petentin bereits aufgenommen hat.

16-P-2015-12553-00
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach den Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung ist der Grundversorger berechtigt, bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen des Zahlungsverzugs darf der Grundversorger eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,- Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

Der Petent ist seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen. Es sind über 3.500,- Euro Zahlungsrückstand aufgelaufen. Die Energie- und Wasser-Versorgung GmbH Stolberg (EWV) hat den Petenten an seine Zahlungsverpflichtung erinnert. Auf einen Ratenzahlungsvorschlag ist der Petent nicht eingegangen. Daraufhin wurde er gemahnt und vier Wochen später wurde ihm die Sperrung angedroht. Auch hierbei wurde von der EWV die notwendige Frist beachtet.

Tatsächlich ist die Sperrung nicht durchgeführt worden, weil der Petent eine erste Zahlung in Bezug auf einen Ratenplan und die Abtretung ans Jobcenter vorgenommen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für ein kartellrechtlich relevantes oder missbräuchliches Handeln der EWV.

16-P-2015-12557-00
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Anliegen der Petentin inzwischen positiv erledigt hat.

16-P-2015-12560-00
Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12563-00
Wohnungswesen
Wohnungsbindung

Der Petitionsausschuss hat sich durch Durchführung eines Erörterungstermins nach Artikel 41a der Verfassung für das Land NRW über die Sach- und Rechtslage informiert. Dadurch konnte eine neue Überprüfung des Falls durch die Stadt Herne unter Berücksichtigung der von den Petenten im Erörterungstermin vorgelegten neuen Unterlagen zur Schwerbehinderung der Ehefrau erreicht werden.

Den Petenten wurde wegen geänderter persönlicher Voraussetzungen und erhöhter Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau von der Stadt Herne ein Ausnahme-Wohnberechtigungsschein erteilt. Der Petition wurde damit vollumfänglich entsprochen.

16-P-2015-12570-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Landschaftspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12574-00
Ausländerrecht

Herr D. hat bisher die erforderlichen Angaben zu der von ihm unterstützten Person nicht gemacht. Der Petitionsausschuss kann somit eine Prüfung der Angelegenheit nicht einleiten.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12592-00Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter Wuppertal erst nach dem vollständigen Erhalt der für die Prüfung des Antrags auf Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs erforderlichen Unterlagen am 19.11.2015 Leistungen bewilligt und an die Petentin ausgezahlt hat.

Die lange Bearbeitungszeit ist darauf zurückzuführen, dass die Petentin ihrer Mitwirkungspflicht nicht zeitnah nachgekommen ist und erst nach Aufforderung prüfungsrelevante Unterlagen dem Jobcenter Wuppertal vorgelegt hat.

Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters Wuppertal sind rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12594-00Energiewirtschaft

Nach den Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) ist der Grundversorger berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Danach kann der Grundversorger die Messeinrichtungen aber auch selbst ablesen. Im Fall des Petenten ist es die Stadtwerke Bonn Energie und Wasser GmbH (SWB). Die SWB wiederum ist berechtigt, als Grundversorger die Messeinrichtungen selbst abzulesen.

Ein Recht des Petenten, bei der Ablesung anwesend zu sein, besteht grundsätzlich nicht. Nicht nachvollziehbar ist seine Weigerung, der SWB seine Telefonnummer zu nennen, obwohl die SWB ihm das Angebot unterbreitet hat, einen Ablesetermin rechtzeitig bekannt zu geben. Insoweit empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, auf das Angebot der SWB einzugehen.

Die Vorwürfe des Petenten, die SWB handele betrügerisch und unkorrekt, haben sich in keiner Weise bestätigt.

16-P-2015-12595-00Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter Mönchengladbach der Petentin aus datenschutzrechtlichen Gründen keine detaillierte Antwort erteilen kann. Allein das Interesse an der Durchsetzung von privatrechtlichen Forderungen berechtigt nicht zur Erlangung von Sozialdaten im Sinne der Vorgaben des Sozialgesetzbuchs.

Vermieter gehören nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch und haben demnach auch keinen direkten Anspruch gegen das Jobcenter. Der Petentin kann nur empfohlen werden, etwaige Ansprüche gegenüber ihrem ehemaligen Mieter geltend zu machen.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Mönchengladbach sind nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12607-00ArbeitsförderungWohnungswesen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Jobcenter des Kreises Heinsberg die Gewährung eines Darlehens nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu Recht abgelehnt hat. Eine Schuldenübernahme ist nicht gerechtfertigt, weil die Wohnung des Petenten nicht angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB II ist. Gegen den Ablehnungsbescheid des Jobcenters des Kreises Heinsberg hat der Petent Widerspruch erhoben, der als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das Sozialgericht Aachen hat den Antrag des Petenten auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt und die Entscheidung des Jobcenters bestätigt.

Zur Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aachen ist anzumerken, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz unterstützen die Kommunen Wohnungssuchende,

soweit sie der Hilfe bedürfen, bei der Beschaffung von Wohnraum. Die Gemeinden nehmen diese Aufgaben im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

Nach Auskunft der Stadt Erkelenz wurden dem Petenten mehrere Wohnungen zur Anmietung angeboten. Die Wohnungsangebote sind von ihm aus persönlichen Gründen abgelehnt worden. Bei drohender Obdachlosigkeit wird die Stadt die Familie in eine Notunterkunft einweisen, um eine Obdachlosigkeit abzuwenden.

Die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters sowie der Stadt Erkelenz sind rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2015-12821-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn R. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12839-00

Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Eine Nachfrage bei der Deutschen Telekom hat ergeben, dass es derzeit für den Wohnort des Petenten keine Ausbaupläne gibt.

Leider hat das Land NRW keine Einflussmöglichkeit auf den Netzausbau durch die Telekommunikationsinfrastrukturanbieter. In den Gebieten Nordrhein-Westfalens, in denen der Markt versagt und die Telekommunikationsunternehmen unterversorgte Gebiete nicht ausbauen, unterstützt die Landesregierung die betroffenen Kreise und Kommunen mit einem Bündel von Maßnahmen. Das Land fördert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) den Ausbau der Grundversorgung mit Breitbandanschlüssen im ländlichen Raum. Mit dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm Infrastrukturrichtlinie (RWP) wird die Breitbandversorgung von Gewerbegebieten und Unternehmen vom Land gefördert. Durch das BreitbandConsulting.NRW wird Kreisen und Kommunen fachlicher Rat und Unterstützung angeboten.

Voraussetzung für eine Förderung durch Land ist ein entsprechender Förderantrag der Kommune, der in der Regel auf einem Angebot zum Netzausbau eines Infrastrukturanbieters basiert. Als Ansprechpartner im Rheinisch-Bergischen-Kreis steht der Breitbandkoordinator, Herr Andres-Gilles (E-Mail: marco.andres-gilles@rbk-online.de), Tel. 02202-132780, zur Verfügung.

16-P-2015-12852-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Erstzuweisung von asylbegehrenden Ausländern innerhalb des Landes NRW, Entscheidungen von Umverteilungsanträgen von Asylbewerbern innerhalb des Landes NRW und Entscheidungen von Anträgen auf länderübergreifende Umverteilung von Asylbewerbern nach NRW. Dagegen werden länderübergreifende Umverteilungsanträge (Abgang von NRW) von Ausländern, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, gemäß den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes von der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes entschieden, für das der weitere Aufenthalt gewünscht wird.

Vor diesem Hintergrund wurde der Petent bereits mit Schreiben vom 15.09.2015 darauf hingewiesen, sich an das Regierungspräsidium in Darmstadt zu wenden, sofern sein Wunsch auf Umverteilung nach Hessen fortbesteht.

Die Bezirksregierung Arnsberg erhebt grundsätzlich gegen die Umverteilung keine Einwände. Die rechtsmittelfähige Entscheidung ergeht jedoch von der hessischen Behörde. Entsprechend sind etwaige Rechtsmittel oder sonstige Gesuche an die zuständigen Behörden in Hessen zu richten. Eine Zuständigkeit des Landes NRW ist nicht gegeben.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23.12.2015.

16-P-2015-12867-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind Einkommensteuervorauszahlungen nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 € im Kalenderjahr und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der letzten Einkommensteuerveranlagung ergeben hat.

Grundlage für die Vorauszahlungen der Petentin waren die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2013 und 2014. Die vorgenommenen Festsetzungen der Einkommensteuervorauszahlungen sind daher rechtlich zutreffend und nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die zwischenzeitliche Herabsetzung auf 0 € und die spätere erneute Anhebung.

Zur Vermeidung zukünftiger Schwankungen und etwaiger wirtschaftlicher Härten, die sich aufgrund hoher Einmalzahlungen ergeben können, kann die Petentin beim Finanzamt die dauerhafte Festsetzung von gleichbleibenden vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen beantragen. Eine Festsetzung monatlicher Vorauszahlungen ist hingegen gesetzlich ausgeschlossen.

16-P-2015-12869-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Eingabe des Petenten vom 13.10.2015 an das Ministerium für Inneres und Kommunales wurde mit Schreiben vom 18.12.2015 beantwortet. In der Antwort wurde dem Petenten der Hintergrund der Aussage von Herrn Minister Jäger erläutert. Damit ist dem Anliegen entsprochen.

16-P-2015-12876-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Petition in der Justizvollzugsanstalt Köln erörtert. Er hat sich die Gründe, die den leitenden Anstaltsarzt zu der Herausnahme der Petentin aus der Substitutionsbehandlung bewegen haben, informiert. Im Zusammenhang mit der Abdosierung wurden Sicherungsmaßnahmen angeordnet, die wegen der bei der Petentin vorhandenen Blutzuckerkrankheit fortbestehen.

Zum Zeitpunkt des Besuchs in der JVA Köln wurde die Petentin wegen des gestörten Zuckerhaushalts stationär im Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg behandelt.

Unabhängig davon wurde die Petentin am 04.12.2015 erneut in das Substitutionsprogramm aufgenommen. Sie hat nunmehr die Chance, durch drogenfreies und verantwortliches Verhalten wieder am Vollzugsleben teilzunehmen und ihre Situation zu verbessern. Sofern ihr dies gelingt, kann sie demnächst mit der gänzlichen Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen rechnen.

16-P-2015-12887-00Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12905-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde des Kreises Paderborn haben sich bei dem Petenten nach Asylantragstellung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Ungarn gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-VO) für die Behandlung des Asylantrags zuständig ist. Das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat daher Anfang Dezember 2015 ein entsprechendes Aufnahmege-such an Ungarn gerichtet. Die Entscheidung des BAMF, den Asylantrag als unzulässig abzulehnen und die Überstellung nach Ungarn

anzuordnen, wurde noch nicht getroffen und bleibt abzuwarten.

Für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Mitgliedstaates nach den Regelungen der Dublin-VO und die Anordnung der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat ist das BAMF und somit eine Bundesbehörde zuständig. Die Verfahrensherrschaft liegt ausschließlich beim BAMF. Eine eigene Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde und somit des Landes NRW besteht nicht. Daher wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12918-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent am 13.01.2016 mit dem notwendigen Zahnersatz versorgt wurde. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2015-12919-00

Wohnungswesen

Als eines der ersten Bundesländer hat Nordrhein-Westfalen Ende der neunziger Jahre den sozialen Mietwohnungsbau in den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) komplett barrierefrei gestellt. Hinzu kommt die Förderung von Gruppenwohnungen, in denen bis zu zwölf Personen ambulant betreut wohnen können, sowie die Förderung von Gemeinschaftsräumen in Wohngebäuden mit zehn und mehr Mietwohnungen.

Für besondere bauliche Maßnahmen, die wegen der Art einer körperlichen Einschränkung (Behinderung) erforderlich sind, steht ein Schwerbehindertendarlehen je nach Grad der Behinderung und Höhe des verfügbaren Haushaltseinkommens bis zu 40.000 Euro zur Verfügung. Aus den WFB ergeben sich außerdem Zusatzdarlehen, z. B. für die Errichtung von kleinen Wohnungen, Aufzugsanlagen, den Einbau von Pflegebädern oder die Herstellung von Außenanlagen, die an den besonderen Bedürfnissen demenziell erkrankter und behinderter Menschen ausgerichtet sind.

Herausforderungen, wie die Flüchtlingsfrage und die konsequente Umsetzung der Inklusion von behinderten Menschen, erfordern eine kontinuierliche Verbesserung der sozialen Wohnraumförderung. Daran arbeitet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) mit Hochdruck. Dies zeigt sich in den neuen WFB, die Ende

Januar 2016 in Kraft getreten sind und weitere Verbesserungen vorhalten.

Im Übrigen hat auch der Bund die Dringlichkeit nach bezahlbarem Wohnraum erkannt und ab 2016 die Wohngeldpauschalen angehoben und den berechtigten Personenkreis ausgeweitet.

16-P-2015-12929-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12953-00

Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Er sieht keinen Anlass, eine Empfehlung zugunsten des Petenten auszusprechen.

Für eine Überprüfung der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist nicht der Petitionsausschuss des Landtags, sondern der Deutsche Bundestag zuständig. Im Übrigen gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass dem Petenten durch seine Abschiebung Unrecht widerfährt.

16-P-2016-03518-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn P. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.06.2013 verbleiben.

16-P-2016-04874-02

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe von Herrn P. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 10.12.2013 und vom 17.06.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-05846-02
Einkommensteuer

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.04.2014 und vom 03.02.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-08798-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn W. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-11012-02
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 04.08.2015 und vom 08.12.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-11552-01
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.12.2015 verbleiben.

16-P-2016-11623-02
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn T. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 19.01.2016 verbleiben.

16-P-2016-12069-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine

Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.12.2015 verbleiben.

16-P-2016-12610-02

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn T. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 17.11.2015 und vom 08.12.2015 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-12982-00

Rundfunk und Fernsehen

Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Hessischen Landtag überwiesen.

16-P-2016-12994-00

Gesundheitswesen

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament wird der Petitionsausschuss dem Ergebnis nicht vorgehen.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

16-P-2016-12995-00

Gesundheitswesen

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament wird der

Petitionsausschuss dem Ergebnis nicht vorgehen.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

16-P-2016-13005-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13007-00

Sozialhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13009-00

Rundfunk und Fernsehen

Nach Auskunft der Landesregierung (Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei) wohnt der Petent aktuell in Thüringen. Da seine Beitragschuld in Thüringen anfällt, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Thüringer Landtag zurücküberwiesen.

16-P-2016-13037-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-13041-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13044-00

Gesundheitswesen

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament wird der

Petitionsausschuss dem Ergebnis nicht vorgreifen.

Die Petition wurde als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

16-P-2016-13045-00
Gesundheitswesen

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament wird der Petitionsausschuss dem Ergebnis nicht vorgreifen.

Die Petition wurde als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

16-P-2016-13046-00
Gesundheitswesen

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist nach wie vor Gegenstand der parlamentarischen Diskussion im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament wird der Petitionsausschuss dem Ergebnis nicht vorgreifen.

Die Petition wurde als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

16-P-2016-13056-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13061-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13063-00
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13069-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13083-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau C. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-13085-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13086-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13087-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13088-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13089-00
Gesundheitswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-13095-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau B. geprüft. Er sieht aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Für die Strafverfolgung sind die Ermittlungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaften zuständig. Deren Tätigkeit kann vonseiten des Petitionsausschusses nicht vorgegriffen werden.

Es kann der Petentin daher nur empfohlen werden, sich insoweit zunächst an die vorgenannten Stellen zu wenden.

16-P-2016-13111-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13117-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13123-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13126-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn M. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen

Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-13128-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13133-00
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u.a. der Entwurf zum Lehrerausbildungsgesetz beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass Anregungen zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, wird die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

16-P-2016-13136-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Eheleute D. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-13143-00Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. der Entwurf zum Lehrerausbildungsgesetz beklagt.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass Anregungen zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, wird die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

16-P-2016-13151-00Arbeitsförderung
Bauordnung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13154-00Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaig ergangene Entscheidungen von Rechtspflegern. Auch diese unterliegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

16-P-2016-13159-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn N. geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs-, Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-13160-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13164-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn C. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Dies gilt auch für die Entscheidungen über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2016-13168-00Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. der Entwurf zum Lehrerausbildungsgesetz beklagt.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass Anregungen zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, wird die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

16-P-2016-13174-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13176-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben des Petenten zur Kenntnis genommen.

Soweit der Petent erneut das Handeln verschiedener Finanzbehörden rügt, verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 29.01.2013, 17.09.2013 und 11.02.2014.

Hinsichtlich der Bezugnahme auf ein anderes Petitionsverfahren können dem Petenten aus Datenschutzgründen keine Auskünfte erteilt werden.

Soweit der Petent wegen des Verhaltens von Abgeordneten des Landtags Schadenersatz begehrt, ist es ihm unbenommen - wie von ihm angekündigt - den Rechtsweg zu beschreiten.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund des weiteren Vorbringens keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-13188-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennen- den Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2016-13191-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2016-13196-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.